

Betriebsordnung.

Garage Spalena, Spalena 97/29 Prag 1

I. Allgemeine Bestimmungen

1. In den Garagen dürfen nur Wagen des Garagenmieters parken, die beim Hausmeister des Objekts oder im Reservierungssystem angemeldet/registriert sind.
2. Der Mieter hat sämtliche einschlägigen Vorschriften, Anweisungen der die Garagenstellplätze verwaltenden Personen sowie die Verkehrszeichen an der Einfahrt zu den Garagenstellplätzen zu respektieren.
3. Sollten Sie Probleme mit der Reservierung/Toröffnung haben, rufen Sie MR.PARKIT (Tel: +420 277 277 977) an.
4. Bei jeglichen technischen Problemen / Havarie oder Schaden des Fahrzeugs kontaktieren Sie bitte unverzüglich das Rezeptionspersonal im Garagenobjekt.

II. Allgemeine Grundsätze der Garagennutzung

1. Auf dem Garagenstellplatz können nur Fahrzeuge mit einer maximalen Länge von 500 cm, Breite von 190 cm und Höhe von 160 cm parken. Fahrzeuge mit größeren Abmessungen werden nicht auf dem Garagenstellplatz geparkt. In diesem Fall hat der Mieter keinen Anspruch auf Rückerstattung der Parkgebühr oder einen anderen Ersatz des Schadens, der ihm

infolge der Unmöglichkeit, in den Garagen Spálená zu parken, entstanden ist.

2. Beim Parken des Wagens hat sich der Mieter nach den Anweisungen des Bedienungspersonals der Garagenstellplätze zu richten. Das Fahrzeug kann durch das Bedienungspersonal des Garagenstellplatzes an der Einfahrt (d.h. auf die 1. Parkpalette) geparkt werden. Das vom Bedienungspersonal betätigte automatische Parksysteem, fährt die Palette mit dem Fahrzeug anschließend zum entsprechenden Parkplatz.
3. Mit Ausnahme der 1. Parkpalette ist dem Mieter das Betreten der weiteren Räume der Garagenstellplätze verboten. Der Mieter darf nicht in das automatische Parksysteem eingreifen, das nur durch das Bedienungspersonal der Garagenstellplätze betätigt wird.
4. Abgesehen von den Bedingungen, die sich aus den einschlägigen Rechtsvorschriften ergeben, ist in den Garagenstellplätzen verboten:
 - a) das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer und weiteren brennbaren Gegenständen
 - b) die Einlagerung und Lagerung von Gegenständen aller Art, insbesondere brennbarer Gegenstände (dies bezieht sich auch auf Fahrzeugzubehör)
 - c) das Parken von Fahrzeugen mit austretendem Kraftstoff oder anderen Mängeln, die den Betrieb der Garagenstellplätze, weiterer Teile des Gebäude oder die das Objekt nutzenden Personen gefährden
 - d) das Parken von Fahrzeugen mit alternativem Antrieb (LPG)
 - e) das Parken von Fahrzeugen, die nicht ordnungsgemäß registriert sind (amtliches Kennzeichen)
5. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass

es sich hierbei nicht um sog. bewachte Garagen handelt, d.h. dass sich weder der Eigentümer des Garagenstellplatzes noch der Vermittler verpflichten, das Fahrzeug des Mieters zu bewachen.

6. Weder der Eigentümer des Parkplatzes noch der Vermittler haftet für Schäden, die Personen, Tieren oder Sachen entstehen, die sich grundlos in den Garagen aufhalten.
7. Weder der Eigentümer des Parkplatzes noch der Vermittler haftet für Schäden, die aufgrund eines zufälligen Ereignisses oder höherer Gewalt (z.B. bewaffneter Überfall, Selbstentzündung des Wagens, Witterungsbedingungen, Krieg, terroristischer Anschlag, Sabotage usw.) entstehen.
8. Weder der Eigentümer des Parkplatzes noch der Vermittler haftet für Schäden, die am Wagen oder anderen beweglichen Sachen des Fahrers, noch für Schäden, die aufgrund von Verletzungen im Bereich der Garage / des Parkplatzes entstehen, verantwortlich.
9. Der Parkende erklärt, dass er haftpflichtversichert ist oder eine Versicherung, die sich bezüglich der Bedingungen und der Deckung der Haftpflichtversicherung ähnelt, besitzt.
10. Bei Feststellung eines entstandenen Schadens an seinem Eigentum oder am Eigentum Dritter hat jeder das Bedienungspersonal der Garagenstellplätze von dieser Tatsache in Kenntnis zu setzen.
11. Der Mieter hat das Fahrzeug noch vor Ablauf der Reservierung abzuholen. Über eine eventuelle Reservierungsverlängerung hat er sich vor Ablauf der ursprünglichen Reservierung über die MR.PARKIT Hotline (+420 277

277 977) zu informieren. Sollte der Mieter das Fahrzeug erst nach Ablauf seiner Reservierung abholen, ohne sich vorher die Möglichkeit einer Verlängerung seiner Reservierung über die MR.PARKIT Hotline bestätigt haben zu lassen und es somit dazu kommen, dass zum Zeitpunkt, zu dem der Mieter das Fahrzeug abholen möchte, die das automatische Parksysteem betätigende Bedienung nicht anwesend ist, was zu einem Verzug bei der Fahrzeugübergabe führt, hat der Mieter weder Anspruch auf Ersatz des ihm durch den Verzug entstehenden Schadens noch auf den Ersatz der mit dem Verzug verbundenen Kosten.

III. Abschließende Bestimmungen

1. In der Hausordnung werden die grundlegenden Regeln zur Anmietung und Nutzung der Garage genannt.
2. Der Besitzer des Parkplatzes kann diese Hausordnung erweitern oder ergänzen.
3. Werden die Regeln dieser Hausordnung oder allgemeine Rechtsvorschriften verletzt, kann der Hausmeister nach Absprache mit dem Eigentümer dem Mieter zeitweilig die Befugnis zum Betreten des Objektes entziehen.

Die deutsche Version der "Betriebsordnungen" ist eine Übersetzung des tschechischen Originals. Es handelt sich somit nur um einen informativen Text. Sollten sich Widersprüche zwischen der deutschen und der tschechischen Variante ergeben, ist das tschechische Original gültig.

Diese Betriebsordnung ist ab dem 30. November 2014 wirksam.